

# **BVGer E-8869/2025 vom 11. November 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8869\\_2025\\_d20251111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8869_2025_d20251111)

FR: TAF E-8869/2025 du 11 novembre 2025

IT: TAF E-8869/2025 del 11 novembre 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung (Nichteintreten sicherer Drittstaat);  
Verfügung des SEM vom 11. November 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf den in der Beschwerde gestellten prozessualen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, wird nicht eingetreten, da der vorliegenden Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz diese vorliegend nicht entzogen hat.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Zwar wurde mit der Beschwerde die (vollumfängliche) Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt. Aus dem gleichen Rechtsbegehren geht aber hervor, dass die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Angesichts dessen und aufgrund der Beschwerdebegründung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Beschwerde somit ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffer 3 und 4) richtet. Die Dispositivziffern 1 und 2 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

E-8869/2025 Seite 6 nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6**

Das SEM führt in seiner Verfügung im Wesentlichen aus, es gelte die Regelvermutung, dass die EU-Mitgliedstaaten – und somit auch Griechenland – als sichere Drittstaaten gelten würden. In einem sicheren Drittstaat bestehe Schutz vor Rückschiebung in einen Verfolgerstaat und grundlegende Menschenrechtsgarantien würden eingehalten. Als Schutzberechtigter könne sich der Beschwerdeführer auf die Garantien der Richtlinie 2011/97/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) berufen. Er habe grundsätzlich Zugang zu Sozialleistungen, zum griechischen Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Es sprächen auch keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Es sei ihm zuzumuten, dass er sich nach einer Rückkehr

E-8869/2025 Seite 7 nach Griechenland um staatliche Unterstützungshilfe bemühe. Es gehe aus den Akten nicht hervor, dass er bereits erfolglos alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft oder sich konkret um Unterstützung hinsichtlich der Wohnungssuche bemüht habe. Auch gehe aus seinen Schilderungen hervor, dass er nach der Schutzgewährung selbständig verschiedene Wohngelegenheiten habe finden können. Bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt habe er persönlich angegeben, dass er bereits Arbeitsstellen habe finden können. Zusätzlich gebe es verschiedene Hilfsorganisationen, welche Schutzberechtigte unterstützen würden, eine Arbeit zu finden. In Griechenland gebe es die Möglichkeit, das sogenannte Garantierte Mindesteinkommen (EEE) zu beantragen. Bis zur Genehmigung habe er einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die nötigenfalls auf dem Rechtsweg eingefordert werden könnten. Betreffend die in der Stellungnahme vom 11. November 2025 gemachten Ausführungen, dass Personen, die

länger im Ausland gewesen seien, aufgrund der fehlenden Unterlagen im ersten Halbjahr faktisch vom EEE ausgeschlossen seien, sei auf die Unterstützungleistungen der staatlichen Strassensozialarbeit sowie auf Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) hinzuweisen, welche als Überbrückung gewissen Lücken füllen könnten. Ausserdem stünden Schutzberechtigten in Griechenland ein weiteres Integrationsprojekt, HELIOS+, sowie zahlreiche NGO mit diversen Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Die englische Sprache sei in Griechenland sodann weit verbreitet und Kenntnisse dieser Sprache könnten durchaus nützlich sein, um eine Arbeitsstelle zu finden oder Unterstützung im Alltag zu erhalten. Es sollte dem Beschwerdeführer möglich sein, sich unter Inanspruchnahme von entsprechenden Hilfsorganisationen Englisch- oder Griechischkenntnisse anzueignen. Der Zugang zum griechischen Gesundheitssystem setze eine griechische Sozialversicherungsnummer (sog. AMKA-Nummer) voraus, über die der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen verfüge. Der Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung sei aber auch gewährleistet, wenn die schutzberechtigte Person über eine vorläufige Ausländerversicherungs- und Krankenversicherungsnummer verfüge. Die Vorinstanz führt weiter aus, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zur notfallmässigen Versorgung in Griechenland gewährleistet gewesen sei und bei einer Rückkehr weiterhin gewährleistet sein wäre.

E-8869/2025 Seite 8 Insgesamt sei davon auszugehen, dass die medizinischen Probleme des Beschwerdeführers nicht von einer derartigen Schwere und insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Behandlungen nicht derart spezifisch seien, dass sie ein Vollzugshindernis darstellen würden. Zudem könne er bis zur Ausreise noch Arzttermine wahrnehmen. Des Weiteren werde seinem aktuellen Gesundheitszustand bei der Überstellung Rechnung zu tragen sein. Somit sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Legalvermutung, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich zumutbar sei, umzustossen. Der Vollzug sei auch als möglich zu bezeichnen, nachdem eine entsprechende Rückübernahmezusicherung Griechenlands vorliege.

## **E. 7**

Nebst einer Wiederholung der Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer in der Beschwerdeeingabe im Wesentlichen geltend, dass eine Rückkehr für ihn mit der Unmöglichkeit verbunden sei, eine Arbeit und damit eine Wohnung zu finden. Er befürchte, obdachlos zu werden, was in seinem Alter unzumutbar sei. Nachdem er bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin fehlende Gehaltszahlungen moniert habe, habe diese versucht, ihn zu schädigen, und Einfluss auf Subunternehmen genommen. Sie beschäftige Arbeitnehmer ohne Arbeitsvertrag und melde sie nicht bei den Behörden an. Sie sei zu einer Geldstrafe und einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden und wolle ihn aus diesem Grund tot sehen. Seine drei Kinder würden in G. \_\_\_\_\_ leben, wobei deren Mutter von separatistischen Rebellen getötet worden sei. Er sei wegen des Unterhalts seiner Kinder auf Arbeit angewiesen. Zudem stehe bei ihm im kommenden Monat eine Operation an.

## **E. 8.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und Art. 3

EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland erweist sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei

E-8869/2025 Seite 9 Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann zudem nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien vom

## **E. 8.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1). In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter,

E-8869/2025 Seite 10 Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. das Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.2, sowie Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025). Besteht die Legalvermutung der Zumutbarkeit, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund

von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 8.3). Es gibt keine individuellen Anhaltspunkte sozialer oder wirtschaftlicher Natur dafür, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass er bei der Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben wird; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative aber nicht unüberwindbar. Es ist davon auszugehen, dass er sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (unter Aneignung der dafür allenfalls notwendigen sprachlichen Grundkenntnisse) respektive den Zugang zu Sozialleistungen und – sofern nötig – medizinischer Betreuung bemüht und die ihm zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einfordert, zumal er sich als anerkannter Flüchtling auf die Rechte gemäss der Qualifikationsrichtlinie berufen kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer bereits gelungen ist, vor dem Asylentscheid gelegentlich Arbeit zu finden. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist nicht ersichtlich, weshalb ihm dies nicht auch in Zukunft möglich sein sollte. Es ist ihm denn auch gelungen, in Griechenland mit den zuständigen Migrationsbehörden – namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Reisedokumente und die finanziellen Mittel für die Ausstellung der Reisepässe sowie die Kosten für die Reise – in Kontakt zu treten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer über Berufserfahrung als (...) verfügt.

E-8869/2025 Seite 11 Die in der Beschwerde aufgeführten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers sind nicht als schwerwiegende Erkrankungen einzustufen. Sie lassen zudem nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer auf eine dringende und nahtlose ärztliche Behandlung angewiesen ist. Die (noch geplante) Operation betreffend die (...) Beschwerden (vgl. SEM-Akte 1441265-22/2) lässt denn auch nicht darauf schliessen, dass diese geeignet ist, etwas an der Zumutbarkeit des Vollzugs zu ändern. In den Akten deutet sodann nichts auf eine besondere Dringlichkeit dieses Termines hin. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, allfällig benötigte medizinische Untersuchungen respektive Behandlungen in Griechenland in Anspruch zu nehmen. Dass er in Griechenland nicht untersucht worden sei, als er Probleme am (...) gehabt habe, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal es sich offenbar nicht um einen Notfall zu handeln scheint, die geplante Operation am (...) ansonsten viel früher angesetzt worden wäre, und aus den Unterlagen nicht hervorgeht, dass er diesbezüglich weitere Bemühungen unternommen hätte. Des Weiteren reichte der Beschwerdeführer weder Arztberichte noch sonstige medizinische Unterlagen ein, welche seine gesundheitlichen Probleme belegen würden. Zudem ist auf die Ausführungen des SEM zu verweisen, es werde bei der Organisation der Überstellung nach Griechenland seinen aktuellen Gesundheitszustand beachten. Im Übrigen ist festzustellen, dass Griechenland ein Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justizsystem ist, sowohl als schutzwillig als auch als schutzfähig gilt und der Beschwerdeführer sich gegen allfällige Behelligungen und Bedrohungen durch eine Drittperson (seine ehemalige Chefin) auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen kann (vgl. Urteile des BVerfG D-7065/2025, D-7054/2025 vom 23. Oktober 2025 E. 7.2; E-5099/2025 vom 17. Juli 2025 E. 8.3.2 m.H.a. Urteil des BVerfG E-6870/2024 vom 7. Januar 2025 E. 7.1.1) Nach dem Gesagten gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dem Beschwerdeführer drohe im Fall einer Rückkehr nach Griechenland das hohe Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; auch ist nicht davon auszugehen, dass er in Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten wird.

Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme sind nicht als gravierend einzustufen und in Griechenland behandelbar (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E- 5042/2025 vom 31. Juli 2025 E. 7.2.3). Damit gelingt es ihm nicht, die oben erwähnte Legalvermutung umzustossen.

E-8869/2025 Seite 12

### **E. 8.2.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach auch als zumutbar zu bezeichnen.

### **E. 8.3**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden am 7. Oktober 2025 der Rückübernahme des Beschwerdeführers explizit zugestimmt haben und er im Besitz griechischer Reisedokumente für Flüchtlinge ist sowie über eine bis März 2026 gültige Aufenthaltbewilligung verfügt (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 8.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 11. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da das Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-8869/2025 Seite 13

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 11**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da das Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

**E. 13**

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Die vom Beschwerdeführer genannten gesundheitlichen Probleme ([...] und [...]) vermögen an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nichts zu ändern. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist somit zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.